

Aktenzeichen: **08 T 430/12**  
Amtsgericht Leipzig 406 IN 1080/06

## BESCHLUSS

In Sachen

....., geboren am .....,  
..... Straße 17, 39119 Magdeburg

- Schuldner und Beschwerdegegner -

Weitere Beteiligte:

1. ...., ..... Straße 16, 10789 Berlin

- Gläubigerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Steffen Siewert**, Am Markt 11, 15345 Eggersdorf, Gz.: .....

3. **Prof. Dr.** ....., .....straße 1, .....

- Insolvenzverwalter und weiterer Beteiligter -

wegen Beschwerde in Insolvenzsachen

erlässt die B. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. .... als Einzelrichterin

am 02.04.2013

**nachfolgende Entscheidung:**

Auf die sofortige Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig - Insolvenzgericht - vom 02.06.2012, Az. 406 IN 1080/06, abgeändert:

1. Auf Antrag der Gläubigerin, Lfd-Nr. 28 der Tabelle, ....., wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt.
2. Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wurde am 14.06.2006 eröffnet. Der Schuldner hatte die Restschuldbefreiung beantragt. Im Schlusstermin am 24.08.2011 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Gläubigerin, Lfd.-Nr. 28 der Tabelle, die Versagung der Restschuldbefreiung. Er begründete den Antrag damit, dass der Schuldner in den einzureichenden Verzeichnissen die Forderung der Gläubigerin ..... und des Weiteren seine Tätigkeit als Geschäftsführer nicht angegeben hatte. Außerdem liege ein Verstoß nach § 290 Nr. 3 InsO in der unterlassenen Mitteilung der Anschriftenänderungen an das Gericht. Schließlich habe der Schuldner auch gegen seine Obliegenheiten gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 InsO verstoßen; soweit das von ihm geführte Unternehmen Verluste erwirtschaften würde, hätte er anderweitig seinen Erwerbsverpflichtungen nachkommen müssen, andernfalls sei er unterbezahlt und müsse die Gläubiger so stellen, als würde er ein angemessenes Einkommen erzielen. Ergänzend nahm der Gläubigervertreter auf die Schriftsätze vom 02.11.2007, 13.03.2008, 26.11.2008, 17.03.2009 und 18.06.2010 Bezug.

Das Insolvenzgericht wies den Antrag nach Anhörung des Schuldners und des Insolvenzverwalters mit Beschluss vom 02.06.2012 zurück. Der Beschluss wurde dem Vertreter der Gläubigerin am 26.06.2012 zugestellt. Am 09.07.2012 ging die sofortige Beschwerde des Gläubigerververtreters beim Amtsgericht ein. Der Amtsgericht half der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte sie dem Landgericht zur Entscheidung vor.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 289 Abs. 2 InsO zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Dem Schuldner ist die Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu versagen, da er während des Insolvenzverfahrens Auskunftspflichten nach § 97 InsO grob fahrlässig verletzt hat und im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger ein Versagungsantrag gestellt wurde.

Zuzustimmen ist dem Insolvenzgericht zunächst insoweit, als die unterlassene Angabe der Forderung der Beschwerdeführerin nicht als grob fahrlässig gewertet wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Insolvenzgerichts wird vollumfänglich Bezug genommen. Das Vergessen einer Forderung, die lediglich 2 % der insgesamt angemeldeten Forderungen ausmacht, bei einer Anzahl von über 30 Gläubigern erscheint durchaus möglich, zumal der Schuldner seit Titulierung der Forderung im Jahre 2001 nicht mit Zahlungsaufforderungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wieder konfrontiert wurde. Soweit in der Beschwerdebeurteilung behauptet wird, der Schuldner sei bei seinen Wohnsitzwechseln jeweils zuvor vom Gerichtsvollzieher über die bevorstehende Vollstreckung informiert worden, ergibt sich dies aus den vorgelegten Unterlagen nicht und wurde auch nicht anderweitig glaubhaft gemacht.

Zurecht hat das Insolvenzgericht auch in dem Umstand, dass die Anschriftenänderungen nur dem Insolvenzverwalter und nicht auch dem Gericht übermittelt wurden, keinen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners gesehen. Eine Auswirkung für das Verfahren hat sich daraus nicht ergeben. Die entsprechenden Mitteilungen waren jeweils dem Insolvenzverwalter gegenüber erfolgt, der sie an das Gericht weiterleitete. Diese Verfahrensweise wurde weder vom Treuhänder noch vom Gericht gegenüber dem Schuldner jemals beanstandet, so dass lediglich ein formaler Verstoß vorliegt, der keine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigt.

Mit der Frage, ob der Schuldner sich seit dem Jahre 2006 ausreichend um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemüht hat, hat sich das Insolvenzgericht im angefochtenen Beschluss nur ansatzweise beschäftigt. Offensichtlich wurde der Versagungsantrag nur auf der Grundlage der §§ 289, 290 InsO geprüft und nicht gleichzeitig als Antrag nach § 296 InsO behandelt, da auch die weiteren Gläubiger nicht angehört wurden. Diese Frage kann jedoch dahinstehen, da bereits die unterlassene Anzeige der Aufnahme einer Geschäftsführertätigkeit die Versagung der Restschuldbefreiung begründet.

Zutreffend hat das Insolvenzgericht insoweit ausgeführt, dass der Schuldner die Aufnahme des Amtes des Geschäftsführers der Firma ..... GmbH dem Insolvenzverwalter unverzüglich hätte anzeigen müssen. Der Schuldner hätte den Umstand von sich aus ohne besondere Nachfrage offenlegen müssen, unabhängig davon, wie sich die Geschäftstätigkeit entwickelt und ob ein über der Pfändungsfreigrenze liegendes Geschäftsführergehalt erzielt wird. Zutreffend hat das Insolvenzgericht den Verstoß gegen die Auskunftspflicht aus § 87 InsO auch als grob fahrlässig bewertet. Der Schuldner hat die Unterlassung der Anzeige weder erklärt noch entschuldigt. Eine konkrete Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger wird in § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO nicht vorausgesetzt. Die Verletzung der Auskunftspflicht war ihrer Art nach jedenfalls geeignet, die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu gefährden. Die Offenlegung der Einkünfte des Schuldners, die gegebenenfalls Bestandteil der Masse werden, berührt grundsätzlich die Befriedigungsaussichten der Gläubiger.

Entgegen der Ansicht des Insolvenzgerichts kann nach den Gesamtumständen jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Versagung der Restschuldbefreiung im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes des Schuldners unverhältnismäßig wäre. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, dass nicht jedwede noch so geringfügige Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten die Versagung der Restschuldbefreiung zur Folge haben kann. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dabei beispielsweise zu berücksichtigen, ob der Schuldner falsche oder unvollständige Angaben im Verlaufe des Verfahrens berichtigt oder ergänzt oder eine zunächst versäumte Mitwirkung nachgeholt hat (BGH IX ZB 388/02 - zitiert nach Juris). Die Tatsache, dass der Schuldner aus seiner Tätigkeit als Geschäftsführer kein pfändbares Einkommen erzielt hat und nicht noch weitere Geschäftsführerämter - wie in dem vom BGH mit Beschluss vom 15.04.2010 zum Az. IX ZB 175/09 entschiedenen Fall - übernommen hatte, reicht für die Annahme einer Geringfügigkeit nicht aus. Nach den Gesamtumständen des vorliegenden Falls erscheint die Versagung der Restschuldbefreiung nicht unverhältnismäßig.

Im Eröffnungsverfahren hatte der Schuldner angegeben, Arbeitseinkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit bei der ..... Consulting GmbH in ..... zu erzielen. Dies hatte der Schuldner auch dem mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Sachverständigen mitgeteilt und die Gehaltsabrechnung für Januar 2006 vorgelegt (Anlage 10 zum Gutachten vom 01.06.2006, Bl. 196 d. A). Im Schlussbericht vom 13.02.2007 ging der Insolvenzverwalter weiterhin von diesem Einkommen aus und teilte mit, dass die aktuelle Verdienstabrechnung trotz Aufforderung bislang nicht übersandt wurde.

Die bereits im September 2006 erfolgte Aufnahme der Tätigkeit als Geschäftsführer der ..... GmbH (vgl. die vom Schuldner eingereichte Übersicht, Bl. 564) wurde erst durch Mitteilung des Gläubigervertreters vom 02.11.2007 bekannt. In diesem Schreiben teilte der Gläubigervertreter auch mit, dass der Sohn des Schuldners seit 19.06.2006 Alleingesellschafter dieser GmbH ist. Der Insolvenzverwalter bestätigte mit Schreiben vom 02.01.2008, dass ihm diese Tätigkeit nicht bekannt war und teilte weiter mit, dass trotz Belehrung und Aufforderung derzeit keine aktuellen Verdienstnachweise des Schuldners vorliegen. Nach Mitteilung des Verwalters wurden entsprechende Einkommensnachweise erstmalig am 28.01.2008 für den Zeitraum von 2006 bis 2007 vorgelegt, obwohl der Schuldner bereits mit Schriftsatz vom 27.06.2006 darauf hingewiesen worden war, dass er seine Einkommensnachweise unaufgefordert monatlich vorzulegen hat. Auch der Aufforderung vom 02.01.2008 kam der Schuldner nicht fristgerecht nach. Mit Schreiben vom 24.10.2008 teilte der Verwalter des Weiteren mit, dass wiederum die Einkommensnachweise seit Mai 2008 nicht vorgelegt wurden. Darüber hinaus hat der Schuldner die Übernahme der Geschäftsanteile, die "im Sommer" 2011 erfolgt sein soll, erst im Anhörungstermin am 13.10.2011 mitgeteilt.

Dass der Schuldner mit der Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit das Ziel verfolgte, nachhaltig ein angemessenes Gehalt zu realisieren, steht nach dessen eigener Aussage fest. Somit hat der Schuldner Aktivitäten verschwiegen, die tatsächlich auf eine Vermögensmehrung gerichtet waren. Dieser Verstoß ist nicht allein deshalb als geringfügig zu bewerten, weil sich das Ziel nicht verwirklicht hat (vgl. BGH-Beschlüsse vom 15.04.2010, IX ZB 175/09, und vom 13.01.2011, IX ZB 163/10). Sonstige Umstände, die die Bewertung des Verstoßes als geringfügig nahelegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 ZPO, 4 InsO.

.....  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

